

Satzung über die Festlegung der Grundschulbezirke

Stadt Esslingen am Neckar, 24.07.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 25 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchulG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 24. Juli 2023 folgende Satzung über die Festlegung der Grundschulbezirke für die Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Schulbezirkseinteilung

(1) Die Stadt Esslingen ist Schulträgerin für 14 öffentliche Grundschulen. Für die Grundschulen in der Schulträgerschaft der Stadt Esslingen werden auf der Grundlage des § 25 SchulG Schulbezirke bestimmt.

(2) Die Festlegung der Schulbezirke erfolgt nach Maßgabe der §§ 2 und 3.

§ 2 Schulbezirke

Für die Grundschulen der Stadt Esslingen werden folgende Schulbezirke festgelegt:

1. Schillerschule Berkheim – Schulbezirk 01
Der Schulbezirk umfasst die Gemarkung des Stadtteils Berkheim.
2. Eichendorffschule – Schulbezirk 02
Der Schulbezirk umfasst die Gemarkung des Stadtteils Zollberg.
3. Pliensauschule – Schulbezirk 03
Der Schulbezirk umfasst die Gemarkung des Stadtteils Pliensauvorstadt und die Gemarkung des Stadtteils Weil mit Ausnahme des Gebiets auf der Gemarkung des Stadtteils Weil, das westlich und nördlich der Württembergstraße von der Württembergstraße, vom westlichen Ende der Württembergstraße in gerader Verlängerung bis zur Einfahrt des Parkhauses Neckar Center, vom Wannrain bis zum Beginn der Einödstraße und von der Weilstraße bis zur Einmündung der Württembergstraße umschlossen wird.
4. Waisenhofschule – Schulbezirk 04
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet, das von der Turmstraße*, von der Mittleren Beutau* einschließlich der Sulzgrieser Steige*, von der Krummenackerstraße*, von der Gemarkungsgrenze zum Stadtteil Sulzgries, vom Helmensbergweg*, von der Beutauklinge*, von der Oberen Beutau, vom Schönenbergweg, von der Ostmauer der Burg, von der Burgsteige*, von der Mittleren Beutau*, vom Kleinen Markt, von der Westseite des Rathausplatzes,

von der Fischbrunnenstraße, von der Ritterstraße, von der Vogelsangstraße, von der Fabrikstraße, von der Ulmer Straße, vom Neckar ab Höhe der Pliensaubrücke, von der Gemarkungsgrenze zum Stadtteil Mettingen, vom Gayernweg, vom Unteren Neckarhaldenweg und vom Neckarhaldenweg* umschlossen wird.

5. Katharinenschule – Schulbezirk 05

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet, das vom Lenauplatz, von der Wielandstraße, von der Landenbergerstraße, von der Blumenstraße, von der Urbanstraße, von der Reutlinger Straße, von der Heilbronner Straße, von der Otto-Bayer-Straße, von der Westseite der Rampe Adenauerbrücke, von der Bahnlinie Stuttgart-Ulm, von der Eberspächerstraße ab Einmündung Rennstraße, vom Neckar ab Höhe der Adenauerbrücke bis Höhe der Pliensaubrücke, von der Ulmer Straße, von der Fabrikstraße, von der Vogelsangstraße, von der Ritterstraße, von der Fischbrunnenstraße, von der Westseite des Rathausplatzes, vom Kleinen Markt, von der Mittleren Beutau°, von der Burgsteige°, von der Ostmauer der Burg, vom Schönenbergweg, vom Parkplatz Burg und von der Mülbergerstraße umschlossen wird.

6. Silcherschule – Schulbezirk 07

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet, das vom Hirschlandkopf, von der Kennenburger Straße, vom Hainbach, von der Georg-Deuschle-Straße°, vom Hasenrainweg*, vom Albertusweg*, von der Urbanstraße*, von der Stauffenbergstraße, von der Bahnlinie Stuttgart-Ulm, von der Westseite der Rampe Adenauerbrücke, von der Otto-Bayer-Straße, von der Heilbronner Straße, von der Reutlinger Straße, von der Urbanstraße, von der Blumenstraße, von der Landenbergerstraße und von der Wielandstraße umschlossen wird.

7. Herderschule – Schulbezirk 08

Der Schulbezirk umfasst den Wohnbezirk Oberhof des Stadtteils Kimmichweiler/Oberhof sowie die Gemarkung des Stadtteils Sirnau östlich der Sirnauer Brücke / Dieter-Roser-Brücke ohne Sirnau-Entennest.

Zudem umfasst der Schulbezirk das Gebiet, das südlich der Landesstraße L 1150 im Osten von der Gemarkungsgrenze zum Stadtteil Zell, im Süden vom Neckar, ab Höhe der Adenauerbrücke von der Eberspächerstraße bis zur Einmündung Rennstraße, von der Bahnlinie Stuttgart-Ulm, von der Stauffenbergstraße, von der Urbanstraße°, von der Hirschlandstraße° und von der Schorndorfer Straße umschlossen wird.

8. Grundschule Hegensberg-Liebersbronn – Schulbezirk 09

Der Schulbezirk umfasst die Gemarkung des Stadtteils Liebersbronn sowie den Wohnbezirk Kimmichweiler des Stadtteils Kimmichweiler/Oberhof.

Zudem umfasst der Schulbezirk die Gemarkung des Stadtteils Hegensberg nördlich der Linie vom Bergwiesenweg über die Oberesslinger Straße, die Wilhelm-Nagel-Straße, die Breitingersstraße, die Ludwig-Jahn-Straße, die Wilhelm-Nagel-Straße und über den Buckenlehen bis zur Einmündung der Esslinger Straße in die Haldenstraße.

Darüber hinaus umfasst der Schulbezirk die Gemarkung des Stadtteils Wiflingshausen nördlich der Linie vom Otterngässchen über den Verbindungsweg zum Volker-Böhringer-Weg, über

die Wiflingshauser Straße, über den Dulkweg* und über den Verbindungsweg nach Haus Nr. 9 bis zum Holzwiesenweg.

9. Lerchenäckerschule – Schulbezirk 10

Der Schulbezirk umfasst die Gemarkung des Stadtteils Hegensberg südlich der Linie vom Bergwiesenweg über die Oberesslinger Straße, die Wilhelm-Nagel-Straße, die Breitingersstraße, die Ludwig-Jahn-Straße, die Wilhelm-Nagel-Straße und über den Buckenlehen bis zur Einmündung der Esslinger Straße in die Haldenstraße.

Zudem umfasst der Schulbezirk das Gebiet, das vom Hohen Stich, vom Köllerweg, von der Landesstraße L 1150, von der Schorndorfer Straße, von der Hirschlandstraße*, vom Albertusweg°, vom Hasenrainweg°, von der Georg-Deuschle-Straße*, vom Hainbach, von der Esslinger Straße°, von der Gemarkungsgrenze zum Stadtteil Hegensberg und von der Gemarkungsgrenze zum Stadtteil Kimmichweiler/Oberhof umschlossen wird.

10. Grundschule St. Bernhardt – Schulbezirk 11

Der Schulbezirk umfasst die Gemarkung des Stadtteils Kennenburg.

Zudem umfasst der Schulbezirk das Gebiet, das von der Kennenburger Straße, vom Hirschlandkopf, von der Wielandstraße, vom Lenauplatz, von der Mülbergerstraße, von der Wäldenbronner Straße, von der Stettener Straße, vom Verbindungsweg nach Haus Nr. 30 zur Talstraße, vom Hainbach, von der Alten Talstraße, von der Strümpfelbacher Steige, vom Wirtschaftsweg Im Zehen und von der Gemarkungsgrenze zum Stadtteil Kennenburg umschlossen wird.

11. Seewiesenschule – Schulbezirk 12

Der Schulbezirk umfasst die Gemarkungen der Stadtteile Serach, Obertal und Wäldenbronn. Darüber hinaus umfasst der Schulbezirk die Gemarkung des Stadtteils Wiflingshausen südlich der Linie vom Otterngässchen über den Verbindungsweg zum Volker-Böhringer-Weg, über die Wiflingshauser Straße, über den Dulkweg° und über den Verbindungsweg nach Haus Nr. 9 bis zum Holzwiesenweg.

Zudem umfasst der Schulbezirk das Gebiet, das von der Strümpfelbacher Steige, von der Alten Talstraße, vom Hainbach und von den Gemarkungsgrenzen zu den Stadtteilen Wäldenbronn und Wiflingshausen umschlossen wird.

Darüber hinaus umfasst der Schulbezirk das Gebiet, das vom Brackenheimerweg, von der Wäldenbronner Straße, von der Mülbergerstraße, vom Parkplatz Burg/Schönenbergweg, von der Oberen Beutau*, von der Wittumhalde*, in deren Verlängerung vom nördlichen Teil des Helmensbergwegs und von der Barbarossastraße umschlossen wird.

12. Grundschule Sulzgries – Schulbezirk 13

Der Schulbezirk umfasst die Gemarkung der Stadtteile Rüdern, Sulzgries, Krummenacker und Neckarhalde.

Zudem umfasst der Schulbezirk das Gebiet, das von der von der Krummenackerstraße°, von der Mittleren Beutau° einschließlich der Sulzgrieser Steige°, von der Turmstraße°, vom Neckarhaldenweg°, vom Hellerweg*, von der Holgenburg* und in deren Verlängerung nach Norden von der Viehgasse* und vom Hellerweg* umschlossen wird.

13. Grundschule Mettingen – Schulbezirk 14

Der Schulbezirk umfasst die Gemarkungen der Stadtteile Mettingen und Brühl.

Zudem umfasst der Schulbezirk das Gebiet auf der Gemarkung des Stadtteils Weil, das westlich und nördlich der Württembergstraße von der Württembergstraße, vom westlichen Ende der Württembergstraße in gerader Verlängerung bis zur Einfahrt des Parkhauses Neckar Center, vom Wannrain bis zum Beginn der Einödstraße und von der Weilstraße bis zur Einmündung der Württembergstraße umschlossen wird.

14. Grundschule Zell – Schulbezirk 15

Der Schulbezirk umfasst die Gemarkung des Stadtteils Zell.

Zudem umfasst der Schulbezirk die Gemarkung des Stadtteils Sirnau westlich der Sirnauer Brücke / Dieter-Roser-Brücke sowie das Gebiet Sirnau-Entennest.

Die Schulbezirksgrenzen verlaufen bei den genannten Straßenabschnitten in der Regel in der Straßenmitte. Die Straßenabschnitte, bei denen beide Straßenseiten durchgehend zum genannten Schulbezirk zählen, sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet. Zählt der Straßenabschnitt durchgehend auf keiner Seite zum genannten Schulbezirk, ist er mit einem Kreis (°) gekennzeichnet.

§ 3 Zuordnung der Wohnadressen zu den Schulbezirken

Die detaillierte Abgrenzung der einzelnen Schulbezirke und die Zuordnung der konkreten Wohnadressen zu den Schulbezirken der Grundschulen ergeben sich aus der Schulbezirksliste, die Bestandteil dieser Satzung ist und die auf der Grundlage des § 2 laufend aktualisiert wird. Die Schulbezirksliste liegt bei der Stadt Esslingen im Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung während der üblichen Öffnungszeiten zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann aus oder kann über den Internetauftritt der Stadt Esslingen jederzeit abgerufen werden.

§ 4 Schulbesuch und Schulbezirkswechsel

(1) Schülerinnen und Schüler der Grundschulen haben nach § 76 SchulG grundsätzlich diejenige Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz haben. Für einen Schulbezirkswechsel gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits in einer Grundschule eingeschult sind, ergibt sich durch die Festlegung der Schulbezirke keine Änderung hinsichtlich des Schulbezirks oder des Schulbesuchs.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahrs 2024/25 am 01.08.2024 in Kraft.

Esslingen am Neckar, den 24.07.2023

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

KONTAKT

Stadt Esslingen am Neckar
Büro des Oberbürgermeisters
Rathausplatz 2
73728 Esslingen am Neckar